



## **Beitragsordnung**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 07.06.1995 gem. § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I, S. 1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2256) und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 der Handwerkskammer-Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 20.06.1995 (Az: 422-33-11) erteilt worden. Änderungen erfolgten durch Beschlüsse der Vollversammlung vom 26.11.2002, 15.07.2004, 02.03.2005, 11.06.2008, 06.02.2013 und 11.07.2017 zuletzt genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW am 24.08.2017.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

1. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden anderweitig nicht gedeckten Kosten werden Handwerkskammerbeiträge erhoben.
2. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
3. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle - oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder der Gewerbe, die als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Gleiches gilt für die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglieder der Handwerkskammer sind. Mehrere Inhaber eines Betriebes haften als Gesamtschuldner.
5. Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Im Jahr der Eintragung der Beitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 4 wird der Beitrag anteilig für die auf den Eintragungsmonat folgenden Monate erhoben.
2. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der Löschung der Eintragung der Beitragspflichtigen. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben.
3. Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung des Beitragspflichtigen, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum zugrunde gelegt werden, zu dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingereicht wurde (Tag der Abgabe des Abmeldeformulars). Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung des Eintrags bei der Handwerkskammer nicht auf ein schuldhaftes Versäumnis seinerseits zurückzuführen ist.



4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlagen und Festsetzung der Beiträge**

1. Der Beitrag kann aus einem Grundbeitrag und weiteren Beiträgen sowie Sonderbeiträgen bestehen, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben werden. Eine Staffelung nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerangehörigen ist zulässig. Ein Freibetrag kann für natürliche Personen und Personengesellschaften, sofern der Komplementär keine juristische Person ist, festgesetzt werden.

2. Den Grundbeitrag hat jeder Beitragspflichtige zu entrichten; im Falle einer Staffelung wird mindestens der niedrigste Beitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben. Sie sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit,

soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Als Bemessungsjahr zur Feststellung der Beitragspflicht gilt das Beitragsjahr.

3. Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Bei einer Staffelung ist Berechnungsgrundlage für den Grundbeitrag der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der niedrigste Grundbeitrag wird für Betriebe festgesetzt, die im Bemessungsjahr einen steuerlichen Verlust ausgewiesen oder nicht mehr Gewinn als höchstens den Freibetrag aus Gewerbebetrieb erzielt haben. Von Betrieben in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person - z. B. eine GmbH - ist, wird ein erhöhter Grundbeitrag erhoben.

5. Von Beitragspflichtigen, die mehrere Betriebsstätten unterhalten, können neben den Beiträgen gemäß Abs. 2, 4, 6 und 7 zusätzlich Betriebsstättenbeiträge erhoben werden.

6. Der Zusatzbeitrag wird nach einem Promille- bzw. Prozentsatz vom Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb berechnet.

7. Sonderbeiträge können für besondere Maßnahmen erhoben werden.



8. Die Vollversammlung beschließt die Beitragsfestsetzung und setzt damit die Höhe der Beiträge und ggf. deren Staffelung sowie das zu Grunde zulegende Bemessungsjahr und den Freibetrag jährlich fest. Der Festsetzungsbeschluss ist nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlagen**

1. Für die Beitragsberechnung sind die Gewerbeerträge nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommens- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres heranzuziehen für das die Festsetzung im Wesentlichen abgeschlossen ist. Soweit diese Bemessungsgrundlagen noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Veranlagung auf der Grundlage geschätzter Werte vorgenommen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Bekanntwerden der Bemessungsgrundlagen.

2. Wird der einheitliche Gewerbesteuer-messbetrag zerlegt, so werden die Beiträge nur aus denjenigen Gewerbeerträgen berechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragsschuldner außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen oder Mitglied i.S. des § 1 Abs. 4 zu sein.

3. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

4. Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berichtigter Bescheid zu erlassen.

#### **§ 5**

##### **Unternehmensübergang**

1. Wird ein Unternehmen im Ganzen übernommen, so wird der Berechnung des Beitrages eine geschätzte Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird.

2. Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Absatz 1 der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Regelung kann angewendet werden, bis die Veranlagung nach § 4 erfolgt.

#### **§ 6**

##### **Doppelzugehörigkeit**

1. Der Beitrag bemisst sich bei Beitragspflichtigen, die einen Beitrag an eine Industrie- und Handelskammer zu entrichten haben (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) nach dem auf den handwerklichen oder den handwerksähnlichen Betriebsteil entfallenden Anteil des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Besteht



bei einem Mischbetrieb keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Beitragsrechnung der volle Gewerbeertrag bzw. der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

2. Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils am Gewerbeertrag oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.

3. Grundbeiträge und Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

4. Freistellungsgrenzen, die durch Gesetz, auf Grund dieser Beitragsordnung, oder durch Beschluss der Vollversammlung festgesetzt werden, beziehen sich nur auf die Bemessungsgrundlagen für den Gesamtbetrieb.

## **§ 7**

### **Beitragserhebung und Fälligkeit Mahnung und Beitreibung**

1. Der Beitrag wird durch Bescheid angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

2. Der Beitrag wird mit seiner Entstehung fällig, jedoch nicht vor seiner Bekanntgabe.

3. Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge werden mit einer weiteren Zahlungsfrist von in der Regel einer Woche angemahnt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Beitragspflichtige vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung – auch durch öffentliche Bekanntmachung – erinnert wird. Die Handwerkskammer ist berechtigt, daraufhin nicht gezahlte Beitragsschulden auch im Wege des Inkasso geltend zu machen; die Vollstreckung richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die aus der nicht fristgerechten Zahlung resultierenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer.

4. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, kann zudem die Erhebung von Säumniszuschlägen bzw. eine Verzinsung erfolgen. Hierbei sollen die Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 233 ff AO) Berücksichtigung finden.

## **§ 8**

### **Verjährung**

1. Beitragsansprüche verjähren fünf Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

2. Der Anspruch auf Erstattung verjährt, wenn er nicht bis zum Ablauf des fünften Jahres, das auf die Entrichtung folgt, schriftlich geltend gemacht wird. Hiervon ausgenommen sind Fälle nach § 4 Abs. 3.



## **§ 9**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

1. Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Forderung stehen.
3. Beiträge können auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; dabei sollen soziale Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschriften**

Abweichend von § 3 Abs. 6 gilt für die Beitragsveranlagung der Jahre 2005 bis 2009, dass auch für juristische Personen und Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine juristische Person ist, ein Freibetrag festgesetzt werden kann. Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im DHB in Kraft.“

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften der Beitragsordnung vom 30. August 1984 außer Kraft.
3. Die Änderung des § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 S. 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan – dem Deutschen Handwerksblatt – in Kraft.

Diese Beitragsordnung, ausgefertigt am 24.08.1995, wurde im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer (HZ - Deutsche Handwerkszeitung - Ausgabe Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld) am 07. September 1995 (Ausgabe 17/1995) als Rechtsvorschrift veröffentlicht.

Änderung vom 26.11.2002, ausgefertigt am 24.03.2003 und veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 10.04.2003, Ausgabe Nr. 7.

Änderung vom 15.07.2004, ausgefertigt am 06.09.2004 und veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 23.09.2004, Ausgabe Nr. 18.

Änderung vom 02.03.2005, ausgefertigt am 04.04.2005 und veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 14.04.2005, Ausgabe Nr. 7.

Änderung vom 11.06.2008, ausgefertigt am 27.08.2008 und veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 25.09.2008, Ausgabe Nr. 18.



**Handwerkskammer**  
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Änderung vom 06.02.2013, ausgefertigt am 11.03.2013 und veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 11.04.2013, Ausgabe Nr. 7. Die Änderungen des § 3 Abs. 4 S. 2, § 3 Abs. 8 S. 1, § 3 Abs. 1 s.3 und § 3 Abs. 6 S. 2 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderung vom 11.07.2017, ausgefertigt am 06.09.2017 und veröffentlicht im „Deutschen Handwerksblatt“ (DHB) am 21.09.2017, Ausgabe Nr. 18.